



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Christine Haderthauer, Florian Hölzl, Thomas Huber, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:
 - „5. Art. 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 75
Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. ²Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.“
2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden Nrn. 6 bis 21.“

Begründung:

Regelungen das äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen betreffend (Tätowierungen, Haar- und Barttracht, sonstiger Schmuck) wurden bislang auf die generelle Befugnis zur Regelung der Dienstkleidung gestützt. Mit Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass es an seiner bisherigen Rechtsauffassung, die generelle Befugnis sei hierfür ausreichend bestimmt genug, nicht mehr festhalte. Das Verbot, Tätowierungen zu tragen, greife in das

den Beamten durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Persönlichkeitsrecht ein. Angesichts des intensiven körperlichen Eingriffs und der damit verbundenen Schmerzen greife die Aufforderung, großflächige Tätowierungen an Kopf, Hals, Händen oder Unterarmen zu beseitigen, auch in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein. Soweit aufgrund entsprechender Festlegungen auch eine Einstellung betroffener Bewerber abgelehnt werde, bewirke die Vorgabe nicht nur eine Berufsausübungsregelung, sondern ein Berufswahl- und -ausübungsverbot. Die Austarierung widerstreitender Grundrechte oder kollidierender Verfassungspositionen sei dem Parlament vorbehalten. Die Reglementierung des äußeren Erscheinungsbilds im Beamtenverhältnis bedürfe damit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Diese Grundlage soll vorliegend geschaffen werden.

Mit der Dienstkleidung und insbesondere der von Polizeivollzugsbeamten zu tragenden Uniform soll, neben einer Kennzeichnung der Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen, die Neutralität ihrer Träger zum Ausdruck gebracht werden. Diese wäre insbesondere bei Tätowierungen oder auffallendem Körperschmuck (Piercings, Ohrtunnel o. ä.) im sichtbaren Bereich beeinträchtigt. Individuelle Interessen müssen gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen/neutralen Erscheinungsbilds zurücktreten.

Dabei wird nicht verkannt, dass sich eine Regelung zum äußeren Erscheinungsbild von Trägern hoheitlicher Gewalt an den Anschauungen orientieren muss, die in der heutigen pluralistischen Gesellschaft herrschen. So hat auch das BVerwG in o. g. Urteil näher dargelegt, dass die Frage, ob weiterhin von einer allgemeinen Ablehnung oder Gefährdungen für die Repräsentations- oder Neutralitätsfunktion ausgegangen werden kann, einer aktualisierten Prüfung bedarf.

Die in dem o. g. Urteil des BVerwG angesprochene Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach (Allensbacher Kurzbericht vom 08.07.2014) ist nicht geeignet, gewandelte gesellschaftliche Vorstellungen in Bezug auf Tätowierungen zu begründen. Danach hat sich zwar der Anteil der Tätowierten in Deutschland in den letzten zehn Jahren um über 40 Prozent erhöht. 24 Prozent der 16- bis 29-jährigen – und damit fast jeder Vierte – habe zwischenzeitlich eine Tätowierung. Bei Frauen liege der Anteil in dieser Altersgruppe sogar bei 30 Prozent, in Ostdeutschland (geschlechterübergreifend) bei 41 Prozent. Vielmehr fällt hier ins Auge, dass sich aus dieser Studie deutschlandweit ein Ost-/Westgefälle, eine altersspezifische Wahrnehmung wie auch ein Bildungsgefälle im Hinblick auf die Anzahl der Tätowierten ergeben. Eine

gesellschaftliche Trendwende ist diesen Untersuchungen jedenfalls nicht zu entnehmen: Der Kreis der Personen, die Gefallen an Tattoos finden, hat über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg nicht zugenommen, sondern zeitweilig sogar abgenommen. Die Anzahl der Tätowierten ist innerhalb der vergangenen Dekade lediglich moderat angestiegen (vgl. Schaubilder 3 und 4 des Kurzberichts vom 08.07.2014). Ohnehin geben diese Zahlen keinerlei Aufschluss darüber, an welchen Körperstellen die Tätowierungen getragen werden und dann ggf. Gefallen finden. Auch der obergerichtlichen Rechtsprechung lässt sich nicht entnehmen, dass sich hinsichtlich Tätowierungen ein grundsätzlicher Wandel in den Anschauungen der Bevölkerung vollzogen hätte (Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) B.v.14.7.2016 – 6 B 540/16 – juris; HessVGH Beschluss vom 9.7.2014 – 1 B 1006/14 – juris). Ob ein solcher Wandel mit einigen erstinstanzlichen Gerichten unterstellt werden darf, ist fraglich (vgl. insgesamt kritisch Günther in ZBR 2013, S. 116 ff.). Denn für die eigentliche Frage, wie sich die Bevölkerung zu sichtbaren Tätowierungen bei Hoheitsträgern insbesondere im Polizeivollzugsdienst und in der sonstigen Eingriffsverwaltung verhalten würde, vermag z. B. die Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach keinen Beleg zu liefern (vgl. zu diesem Aspekt insbesondere den aktuellen Beschluss des OVG NRW vom 14.7.2016 – 6 B 540/16 – juris, Rn. 11).

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die allgemeine gesellschaftliche Anschauung zu Tätowierungen im Allgemeinen und besonders bei Trägern hoheitlicher Gewalt bislang nicht wesentlich gewandelt hat und daher für eine Änderung der bestehenden Vorgaben zu Tätowierungen im sichtbaren Bereich kein Anlass besteht. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine umfassende Projektarbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei (FHVR-Pol) zum Thema „Akzeptanz verschiedener polizeilicher Erscheinungsbilder in der Bevölkerung“ vom Januar 2010. Nach deren Ergebnissen empfanden über 30 Prozent der befragten Teilnehmer Tätowierungen im sichtbaren Bereich bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten als sehr störend und weitere ca. 20 Prozent als störend. Die Ablehnung stieg mit zunehmendem Alter der Befragten an. So gaben 53,1 Prozent der bis 25-jährigen Befragten gegenüber 73,8 Prozent der über 45-jährigen Befragten an, sie erachteten Tätowierungen bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten im sichtbaren Bereich als störend bzw. sehr störend. Noch höher war die Ablehnung gegenüber Tätowierungen im sichtbaren Bereich bei weiblichen, uniformierten Polizeibeamtinnen, die mehr als 40 Prozent der Befragten als sehr störend und weitere ca. 20 Prozent als störend beurteilten. Ferner sei auf zwei Umfragen in den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2001 verwiesen, die sich konkret auf das äußere Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bezogen. In

Niedersachsen antworteten 35,4 Prozent bzw. 22,0 Prozent, sichtbare Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten störten stark bzw. weniger stark. In Rheinland-Pfalz hielten diesen Erscheinungstrend 51,44 Prozent der Befragten für nicht akzeptabel und 27,58 Prozent für weniger akzeptabel (Nachweise vgl. Henrichs, ZBR 2002, S. 87).

Die bestehenden dienstlichen Vorschriften zum Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei sowie die Anzugsbestimmungen gelten ausnahmslos für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei. Diese werden z. B. bei der Einstellung von Beamten insoweit konsequent umgesetzt, als Bewerber im Rahmen der polizeiärztlichen Einstellungsuntersuchung auch auf Tätowierungen im bei Tragen einer Uniform sichtbaren Bereich begutachtet werden und Tätowierungen in diesem Bereich grundsätzlich ein Einstellungshindernis darstellen, weil entsprechende Beamte aufgrund ihrer Tätowierungen die Dienstpflicht zum äußeren Erscheinungsbild nicht einhalten können und insoweit nicht geeignet sind.

Zur Umsetzung der Vorgaben des BVerwG soll daher Art. 75 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz angepasst werden. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.11.2017 (s. o.) klar zwischen solchen Anforderungen unterschieden, die – wie etwa die Uniformpflicht oder Vorgaben betreffend das Tragen von Schmuck – nur während des Dienstes gelten und mit Dienstende in freier Entscheidung des Beamten abgelegt werden können, und solchen, die ihn über das tägliche Dienstende hinaus auch in seinem privaten Erscheinungsbild außerhalb des Dienstes binden, weil sie dauerhafter und jedenfalls nicht sofort veränderbar sind (dazu zählen Frisuren, Tätowierungen etc.). Das BVerwG hat sich in seiner Entscheidung nicht mit letzter Klarheit geäußert, ob es für die letztgenannten Erscheinungsmerkmale eine unmittelbare Regelung durch eine Rechtsnorm (Gesetz oder Verordnung) verlangt. Konkret hat das BVerwG aber bezüglich solcher Merkmale eine „parlamentarische Leitentscheidung“ verlangt, die sich in einer „hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung“ finden müsse. Soweit sich eine solche parlamentarische Leitentscheidung aus einer klaren Gesetzesbestimmung ergibt, sollte nach der hier vertretenen Auffassung dann eine nähere Ausformung der konkreten Erscheinungspflichten des Beamten durch Verwaltungsvorschrift (VwV) oder Weisung möglich sein.

Zu diesem Zweck wird in Art. 75 Abs. 2 eindeutig klargestellt, dass die obersten Dienstbehörden für ihre Beamtinnen und Beamten nicht nur die Pflicht zum Tragen einer bestimmten Uniform oder Dienstkleidung einführen dürfen, sondern dass es ihnen mit gesetzgeberischer Billigung auch möglich ist, permanente oder dauerhaftere Erscheinungsmerkmale, die der Beamte auch bei Dienstende nicht wie Kleidung oder Schmuck sofort ablegen kann, als unzulässig einzustufen, wenn das das Amt erfordert. Dazu zählen insbesondere die Haar- und Bartracht, Tätowierungen, Brandings, Fleshtunnels und sonstige Körpermodifikationen.